

## Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten

### 1. Gebühren im Zusammenhang mit der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Gebühr ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Gebührenart.

„Wertermittlungstag“ für die Gebühren ist der 18. Kalendertag eines jeden Monats, an dem Vermögenswerte in dem Depot/Konto verwahrt wurden, bzw., soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, der jeweils nächste Bankarbeitstag.

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember, bei Übertrag/Verkauf/Auszahlung der letzten in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des/der Übertrags/Verkaufs/Auszahlung, für das vorangegangene Kalenderquartal bzw. für den Zeitraum bis zum/zur Übertrag/Verkauf/Auszahlung (ggf. zeitanteilig monatlich) abgerechnet („Abrechnungsperiode“). Die Belastung der Gebühren erfolgt im Folgemonat der Abrechnungsperiode durch die Bank in der mit dem Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Weise. Die Bank ist berechtigt, den Belastungszeitraum ohne vorherige Mitteilung auf halbjährlich bzw. jährlich umzustellen.

#### 1.1 Gebührenmodelle für Metzler Fonds-Depots/Konten

##### 1.1.1 Prozentuale Servicegebühr für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Bank hat Anspruch auf eine Servicegebühr in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Prozentsatzes des Gesamtwertes seiner am jeweiligen Wertermittlungstag in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte („prozentuale Servicegebühr“).

Die Minimumgebühr bei der prozentualen Servicegebühr beträgt jedoch mindestens 3,50 EUR pro Monat.

##### 1.1.2 Pauschale Servicegebühr („Fixgebühr“) für Metzler Fonds-Depots/Konten

Soweit eine pauschale Servicegebühr („Fixgebühr“) oder keine bzw. eine prozentuale Servicegebühr von 0,00 % p.a. vereinbart worden ist, beträgt die Servicegebühr am jeweiligen Wertermittlungstag pauschal pro Monat

je verwahrter Wertpapiergattung 1,25 EUR.

Maßgeblich für die Berechnung der Fixgebühr ist die jeweilige Anzahl der verwahrten Wertpapiergattungen am jeweiligen Wertermittlungstag.

##### 1.1.3 Pauschale Depotgebühr für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Depotgebühr für ein Depot beträgt pauschal 3,50 EUR pro Monat.

Für jedes weitere Depot beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Für Depots minderjähriger Depotinhaber beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Sollten die Voraussetzungen für die verminderte, pauschale Depotgebühr entfallen, ist die Bank berechtigt, ohne gesonderte Information an den Kunden die Gebühren an die Normalkonditionen anzupassen.

#### 1.2 Gebührenmodell für Metzler Fonds-Depots/Konten („MFExtra“)

Die Depotgebühr für ein Depot beträgt pauschal 3,50 EUR pro Monat.

Für jedes weitere Depot beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Für Depots minderjähriger Depotinhaber beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Sollten die Voraussetzungen für die verminderte, pauschale Depotgebühr entfallen, ist die Bank berechtigt, ohne gesonderte Information an den Kunden die Gebühren an die Normalkonditionen anzupassen.

### 2. Ticket-Fee

Für die Durchführung eines Auftrages berechnet die Bank dem Kunden pro Orderposition (Kauf/Verkauf) eine Ticket-Fee in Höhe von 2 EUR. Ausgenommen sind von der Bank initiierte Abrechnungen sowie Spar- und Auszahlpläne, sofern diese nicht in Exchange Traded Funds eingerichtet wurden.

Bei MFExtra-Depots wird keine Ticket-Fee erhoben.

### 3. Entgelte

#### 3.1 Exchange Traded Funds

Für Käufe und Verkäufe von Exchange Traded Funds wird eine Provision von 0,18 % vom Kurswert erhoben, mindestens jedoch 10 EUR pro Orderposition.

#### 3.2 sonstige Entgelte

|  |   |
|--|---|
| Ertragnisaufstellungen:  |   |
| Ersatzaufstellungen für zurückliegende Jahre                             | 15 EUR pro Aufstellung  |
| Duplikat einer Jahressteuerbescheinigung                                 | 15 EUR pro Bescheinigung  |
| Depot-/Kontoauszüge:   |   |
| Ersatzauszüge für zurückliegende Jahre                                   | 10 EUR pro Auszug   |
| Sonstige Zweitschriften  | 2,50 EUR pro Zweitschrift   |
| Adressnachforschungen  | 15 EUR pro Anfrage  |
| Postversandpauschale (entfällt bei ausschließlicher Nutzung der Postbox) | 18 EUR pro Kalenderjahr   |
| Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse            | 18 EUR pro Kalenderjahr   |
| Verpfändungen  | 25 EUR pro Kalenderjahr   |
| Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen)                                    | Die aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis im Internet. Sie finden es im „Rechtlichen Hinweis“ unter <a href="http://www.metzler-fund-xchange.com">www.metzler-fund-xchange.com</a> |
| Zinssatz für Überziehungen   |   |

Sonstige Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen wie in Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto-/Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Kunden-Informationen-System), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

#### 4. Umsatzsteuer

Sämtliche Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen werden stets in Euro geschuldet und verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### 5. Abwicklungsbedingungen

##### 5.1 Mindestanlage- und -auszahlungsbeträge

|                  |   |
|------------------|---|
| Ersteinzahlungen | je Wertpapiergattung mindestens 2.500 EUR; insgesamt mindestens 10.000 EUR        |
| Folgezahlungen   | je Wertpapiergattung mindestens 500 EUR   |
| Sparpläne        | je Wertpapiergattung mindestens 25 EUR; bei MFExtra-Depots mindestens 100 EUR     |
| Auszahlpläne     | je Wertpapiergattung mindestens 125 EUR (nicht möglich für Exchange Traded Funds) |

##### 5.2 Orderannahmeschluss und -ausführung

###### 5.2.1 Allgemeine Regelungen

Eingehende Aufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang folgenden Bankarbeitstag bearbeitet. Maßgeblich für die Ausführung von Aufträgen ist der genaue Zeitpunkt der Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit des Auftrages (Orderfreigabe) durch die Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Erfolgt die Orderfreigabe durch die Bank vor der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit des jeweiligen Investmentvermögens, wird die Order von der Bank taggleich weitergeleitet. Erfolgt die Orderfreigabe des Auftrages durch die Bank nach der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit eines Investmentvermögens, wird der Auftrag von der Bank am nächsten Bankarbeitstag weitergeleitet. Die Abrechnung des Auftrages erfolgt zu dem von der jeweiligen Investmentgesellschaft für diesen Auftrag angewendeten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, einschließlich einer Vertriebsprovision in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlages, bzw. unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Rücknahmeabschlages. Die Orderannahmeschlusszeit für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Exchange Traded Funds ist 9.30 Uhr MEZ an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank behält sich die taggleiche Weiterleitung auch nach der für Exchange Traded Funds genannten Orderannahmeschlusszeit vor.

###### 5.2.2 Ausführung von Sparplanaufträgen

Abweichend von Ziffer 5.2.1 erfolgt die Orderfreigabe von Kaufaufträgen im Rahmen von Sparplänen im Regelfall am zweiten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag, an dem die Bank den jeweiligen Gesamt-Sparplanbetrag durch Einlösung der Lastschrift erhalten hat. Für im Rahmen eines Sparplans erteilte Kaufaufträge wird die Bank nur halbjährlich eine Abrechnung übersenden.

###### 5.2.3 Ausführung von Tauschaufträgen

Bei Tauschaufträgen erfolgt die Orderfreigabe des von dem Kunden zur Wiederanlage des Gegenwertes der verkauften Investmentanteile erteilten Kaufauftrages durch die Bank grundsätzlich erst dann, wenn sie die Abrechnung über den Verkauf der Investmentanteile und Kenntnis von der Höhe des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages erhalten hat. Sofern bei einem Tausch die Gutschrift aus dem Verkaufserlös später erfolgt als die wertmäßige Belastung des Kaufbetrages, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrages an dem erstmöglichen Bankarbeitstag, an dem die Wertstellung der Belastung aus dem Kauf der Wertstellung der Gutschrift auf dem Verkauf entspricht. Sofern der Gegenwert mehrerer verkaufter Fondspositionen jedoch in einem in dem Tauschauftrag angegebenen prozentualen Verhältnis in mehreren zu kaufenden Fondspositionen wiederangelegt werden soll, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrages zur Wiederanlage des Gegenwertes der verkauften Fondsanteile in Abweichung von Satz 1 und 2 im Regelfall erst an dem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der auf den Bankarbeitstag folgt, an dem die Bank die Abrechnung über den Verkauf der letzten im Rahmen des Tausches verkauften Fondsanteile und Kenntnis von der Höhe des insgesamt zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages erhalten hat. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Bank jedoch auch berechtigt, den Eingang des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages abzuwarten. Die Ausführung von Tauschaufträgen nach erfolgter Orderfreigabe erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5.2.1.

###### 5.2.4 Zuordnung von Einzahlungen

Zahlungseingänge gelten für den von der Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zuerst freigegebenen Kaufauftrag. Ein Zahlungseingang, der den zur Ausübung des von der Bank zuerst freigegebenen Kaufauftrages erforderlichen Betrag übersteigt, wird ggf. dem/den weiteren vorliegenden Kaufauftrag/-aufträgen – bei mehreren Kaufaufträgen in der Reihenfolge ihrer Orderfreigabe – zugeordnet. Geht bei einem Kaufauftrag, der den Kauf verschiedener Investmentanteile vorsieht, nur ein Teilbetrag des Gesamtkaufpreises bei der Bank ein, wird der Zahlungseingang gleichmäßig in dem durch die in diesem Kaufauftrag enthaltenen einzelnen Aufträge bestimmten Verhältnis

auf die zu kaufenden Investmentanteile verteilt. Der sich bei dieser Verteilung auf die zu kaufenden Investmentfonds ergebende Kaufpreis-Teilbetrag muss jedoch jeweils mindestens 50 Euro betragen.

#### **6. Wechselkurs bei Fremdwährungsgeschäften**

Die Bank rechnet bei Geschäften des Kunden, die eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung („Devisen“) erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), den Ankauf von Devisen (z. B. Zahlungseingänge in Devisen auf ein Konto des Kunden) und den Verkauf von Devisen (z. B. Zahlungsausgänge in Devisen von einem Konto des Kunden) zu dem von der Bank jeweils festgelegten Preis für den Ankauf von Devisen („Brief-Abrechnungskurs“) bzw. für den Verkauf von Devisen („Geld-Abrechnungskurs“) (zusammen „Abrechnungskurs“ genannt) ab, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

Der Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- (1) dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs zum Abrechnungstermin; und
- (2) einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung von einer Devisen in Euro oder in eine andere Devisen erfolgt, bzw. einem Abschlag von dem Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung von Euro oder einer anderen Devisen in die jeweilige Devisen erfolgt.

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird von der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen für den Kunden unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt (Interbankenmarkt) für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrundeliegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils anwendbaren Annahme- und Ausführungsfristen.

Der Auf- bzw. Abschlag auf den bzw. von dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs beträgt für den An- oder Verkauf von US-Dollar gegen Euro: 0,0030 USD.

Die Auf- bzw. Abschläge für die Ermittlung des Abrechnungskurses anderer Devisen stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

Die Bank teilt dem Kunden den anwendbaren Abrechnungskurs auf Anfrage, spätestens mit der jeweiligen Abrechnung, mit.

Stand: Januar 2018